

**Rücklagenverpflichtung für
städtische Tochtergesellschaften**

Antrag Nr. 02-08 / A 02106 von
Herrn StR Manuel Pretzl vom 19.11.2004

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 05948

Beschluss des Finanzausschusses vom 19.04.2005 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 02-08 / A 02106 von Herrn Stadtrat Manuel Pretzl vom 19.11.2004
Inhalt	Bei der geforderten Rücklagenbildung für Instandhaltung und Renovierung des Immobilienbesitzes der städtischen Gesellschaften handelt es sich um eine Maßnahme der Gewinnverwendung. Deswegen können solche Rücklagen nur von den Beteiligungsgesellschaften gebildet werden, die nicht auf Betriebs- und Investitionszuschüsse angewiesen sind und Jahresüberschüsse erzielen. Eine Rücklagenbildung im städtischen Haushalt erfolgt nicht.
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none">1. Eine Rücklagenbildung für Instandhaltung und Renovierung des Immobilienbesitzes städtischer Gesellschaften im Haushalt der Landeshauptstadt München erfolgt nicht.2. Eine Rücklagenbildung für Instandhaltung und Renovierung des Immobilienbesitzes der städtischen Gesellschaften durch Zuschussung aus dem Haushalt erfolgt nicht. Eine Rücklagenbildung für Instandhaltung und Renovierung des Immobilienbesitzes der städtischen Gesellschaften durch Belassung der nicht verbrauchten Zuschüsse erfolgt grundsätzlich ebenfalls nicht.3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.4. Der Antrag Nr. 02-08 / A 01123 von Herrn Stadtrat Manuel Pretzl vom 19.11.2004 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.